

BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE - Immissionsschutz

hier: Vollzug des Baugesetzbuches

1. Gemeinde Sielenbach

**1. Änderung und Erweiterung B-Plan 32 „Biogasanlage Sielenbach Ost“
Frühzeitige, 1. Beteiligung zur Fassung vom 09.07.2025 Vorentwurf**

Frist für die Stellungnahme (LRA-intern) 20.08.2025

2. Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)

Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefon)

Untere Immissionsschutzbehörde (uIB)

Johannes Sumperl, Umweltschutzingenieur

Tel.: 08251/92-476 ; E-Mail: johannes.sumperl@lra-aic-fdb.de

Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchner Straße 9, 86551 Aichach

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes 32 erhebliche Bedenken, da bereits bekannte Immissionskonflikte unvollständig oder überhaupt nicht berücksichtigt und sogar gestrichen wurden.

1) Störfallverordnung und Art der Nutzung des SO:

Bei der Störfallinspektion im Februar 2025 wurde die Planung mit dem Betreiber der Biogasanlage besprochen. Der neue zusätzliche Gasspeicher soll bis zu 8000 m³ Biogas speichern können (entspricht rund 10400 kg Biogas) und würde somit für sich allein betrachtet bereits die Mengenschwelle von 10000 kg der StörfallIV für den unteren Betriebsbereich (untere Klasse) überschreiten. Die bestehende Biogasanlage stellt bereits einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß der StörfallIV dar, da maximal rund 18000 kg Biogas in der Anlage vorhanden sein können (aktuell vorhandenes Gesamt-Gasvolumen 13822 m³ x Biogasdichte 1,3 kg/m³ = rund 18000 kg Biogas). Biogas ist ein extrem entzündbares Gas mit der GHS-Einstufung H 220 und daher ein gefährlicher Stoff nach Anhang I Nr. 8 i.V.m. Nr. 1.2.2. der Spalte 1 der Stoffliste der StörfallIV. Entsprechend den Informationen des Betreibers soll allein der zusätzlich geplante Gasspeicher bis zu 8000 m³ Biogas enthalten, womit sich die gesamte Gasmenge (ohne zusätzliche Rohrleitungen) auf 21822 m³ erhöhen kann und somit rund 28400 kg Biogas vorhanden sein können.

Ggf. relevant werden kann dabei auch der sog. Domino-Effekt gemäß StörfallIV.

Wird noch eine Gasaufbereitungsanlage und eine Einspeiseanlage errichtet, welche nun ohne konkrete Informationen mit eingeplant ist (Begründung S. 2: „Auch ist eine Gasaufbereitung an der Biogasanlage zur Erstellung von grünem Erdgas denkbar.“ ; Planzeichnung „mögliche Erweiterung Gasaufbereitung“ sowie „mögliche Gasaufbereitung“), kann sich die Menge der störfallrelevanten Stoffe nochmals weiter erhöhen (je nach Betreiberstruktur einzeln oder zusammen zu betrachten), da i.d.R. ein Flüssiggastank für die Einspeisung erforderlich ist.

Unabhängig davon stellt ein Gastank/Flüssiggastank i.d.R. eine eigene immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht dar (4. BImSchV, Anhang 1, Ziffer 9.1.1.2 ab 3 t Gaslager). Außerdem stellt eine Biogasaufbereitungsanlage an sich i.d.R. auch eine eigene immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht dar (4. BImSchV, Anhang 1, Ziffer 1.16 ab 1,2 Mio. Nm³ Verarbeitungskapazität pro Jahr).

Die Ausführungen zur StörfallIV auf S. 8 der Begründung sind unzureichend und unvollständig. Der Betreiber hat uns eindeutig mitgeteilt, dass der zusätzliche Gasspeicher 8000 m³ beinhalten soll, insofern muss dies im Bauleitplanverfahren bereits berücksichtigt werden. **Eine „Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse“ (vgl. S. 8 Begründung) liegt aus fachlicher Sicht nicht vor, da die Informationen bekannt sind, jedoch (der Gemeinde) nur nicht mitgeteilt wurden.**

Auch eine vorbeugende Bauleitplanung (grundsätzliche Konfliktvermeidung) ist damit nicht gegeben und die offenen Punkte werden ungeklärt in nachgelagerte Verfahren verschoben, können hier aber sogar zur Ablehnung oder zu erheblichen Folgekonflikten führen.

Der Gemeinde wird aus fachlicher Sicht empfohlen konkrete Bestimmungsgrößen aufzunehmen (wurde auch schon 2019 empfohlen) und konkrete Formulierungen aufzunehmen sowie die Begründung zur StörfallV zu vervollständigen (siehe auch weitere Punkte zu Achtungsabständen und dem Modellflugplatz).

Da es sich um ein Sondergebiet handelt, sollte die Zweckbestimmung auch konkret sein und klar geregelt und erkennbar sein, dass z.B. noch weitere immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen entstehen sollen. Aktuell ist es im Text versteckt und nicht klargestellt.

Beispielsweise können folgende Parameter / Bestimmungsgrößen / Informationen in die Satzung aufgenommen werden (ansonsten hat die Gemeinde nachträglich kaum noch einen Einfluss auf zukünftige Änderungen der Anlage):

- Jährliche Biogaserzeugung
- Max. Feuerungswärmeleistung der BHKW (oder elektrische Leistung)
- Max. Gasspeichermenge in kg
- Max. Gasvolumen des zusätzlichen neuen Behälters bzw. aller Gasbehälter in Summe
- Max. Verarbeitungskapazität für die Biogasaufbereitung und Einspeisung inkl. Anlagenbeschreibung (Art, Zweck, usw.)

Eine Änderung des bisherigen Störfallkonzepts und weiterer Unterlagen ist richtigerweise erst im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich (vgl. S. 8 der Begründung).

2) Achtungsabstände:

Bei der Störfallinspektion im Februar 2025 wurde auch das Thema der Achtungsabstände mit dem Betreiber der Biogasanlage besprochen. In der bisherigen rechtskräftigen Fassung vom 10.10.2019 sind noch pauschale Achtungsabstände mit 30 m – 35 m in der Planzeichnung enthalten und in der Begründung angegeben. Im uns vorliegenden Entwurf vom 14.04.2025 sind die Achtungsabstände der bestehenden Behälter noch dargestellt und sogar der neue Gasspeicher wurde mit dem Achtungsabstand dargestellt.

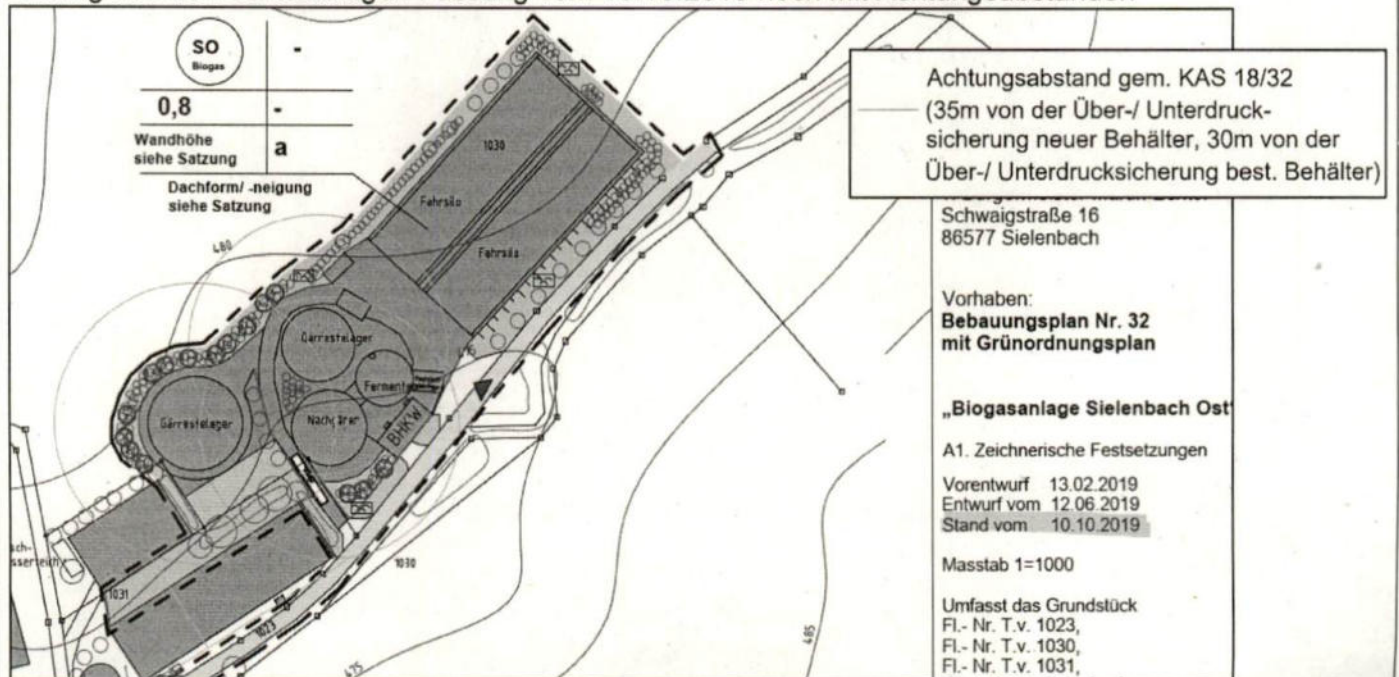
Aus nicht nachvollziehbaren Gründen sind in der jetzigen Planfassung die bereits vorhandenen Achtungsabstände gestrichen worden, sowohl in der Planzeichnung, als auch in der Begründung. Fälschlicherweise wird sogar in der Festsetzung auf S. 5 angegeben, dass „Die einzuhaltenden Achtungsabstände in der Bebauungsplanzeichnung dargestellt“ sind.

Auf S. 8 der Begründung wird geschrieben „Der erforderliche Achtungsabstand wird im Moment ermittelt und wird den Unterlagen für das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB ergänzt.“

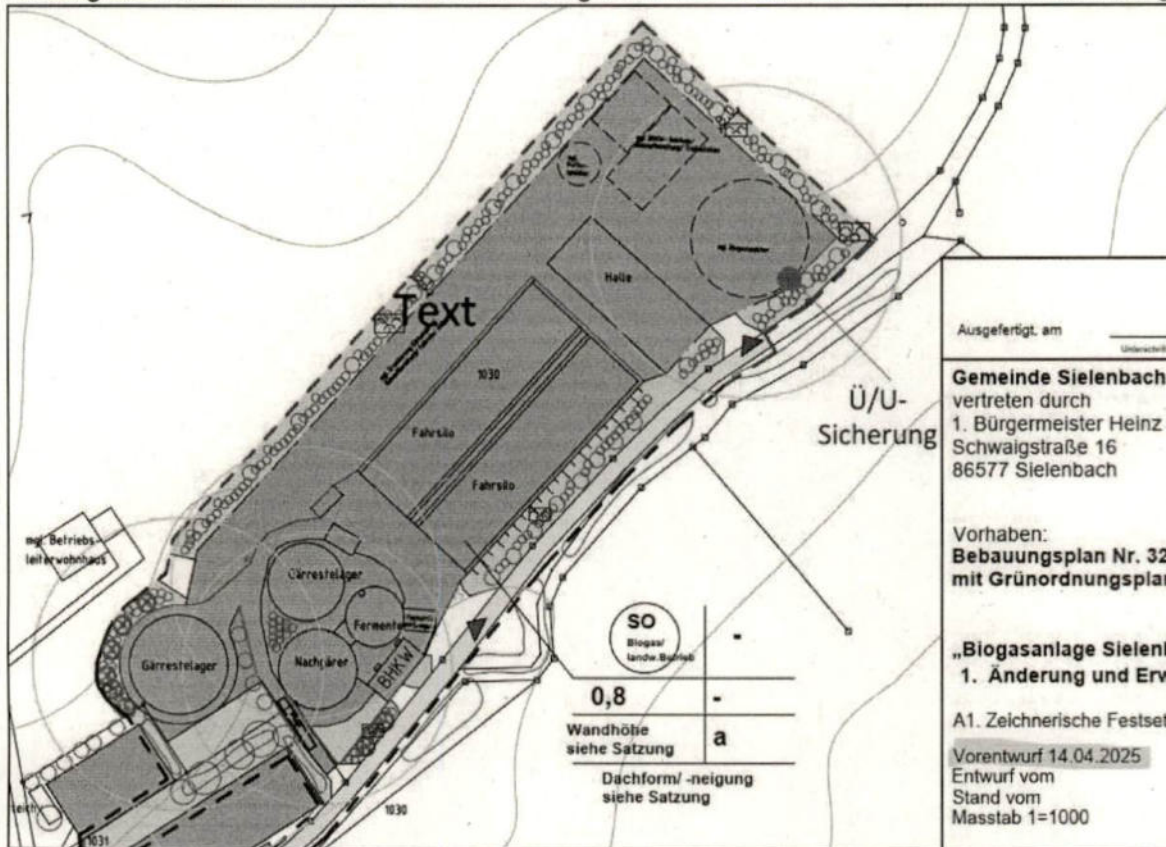
Wie die Berechnung erfolgen soll (externer zugelassener Gutachter/Sachverständiger oder z.B. über das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU)) ist nicht bekannt.

Eine immissionsschutzfachliche Beurteilung in dieser TÖB-Beteiligungsrunde ohne berechneter Achtungsabstände und ohne konkrete Informationen zum weiteren Vorgehen ist nicht möglich.

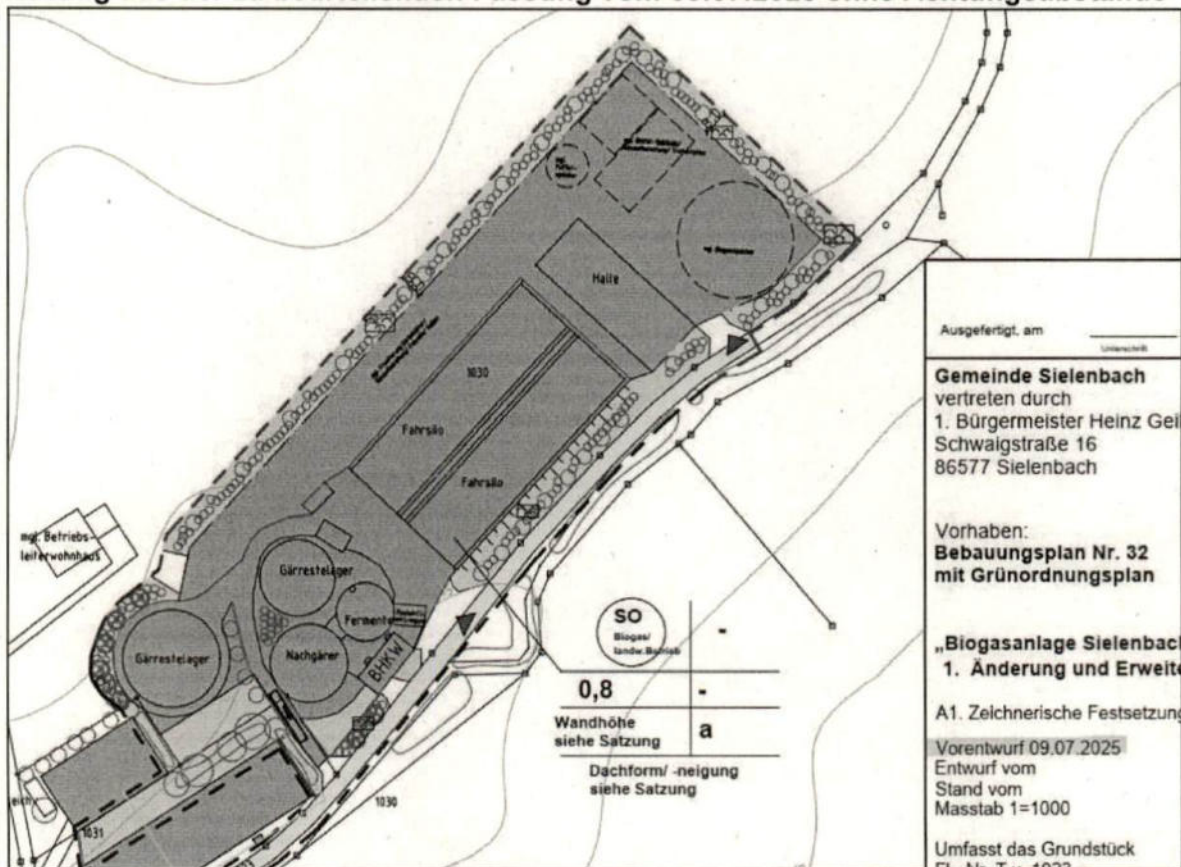
Auszug aus der rechtskräftigen Fassung vom 10.10.2019 noch mit Achtungsabständen



Auszug aus der weiteren Vorentwurfsfassung vom 14.04.2025 ebenfalls noch mit Achtungsabständen



Auszug aus der zu beurteilenden Fassung vom 09.07.2025 ohne Achtungsabstände



Dabei ist auch im B-Plan das geplante Betriebsleiterwohnhaus konkret hinsichtlich der StörfallIV und möglichen Konflikten in der Begründung zu berücksichtigen. Erfahrungsgemäß ergeben sich bei einem Betriebsleiterwohnhaus keine Probleme, selbst innerhalb der Achtungsabstände, jedoch ist dies zu berücksichtigen und zu begründen (ggf. Abwägungsfehler, weil unvollständig). Wie bereits erwähnt ist nicht nachvollziehbar, warum die bereits bekannten Konfliktpunkte nicht berücksichtigt wurden.

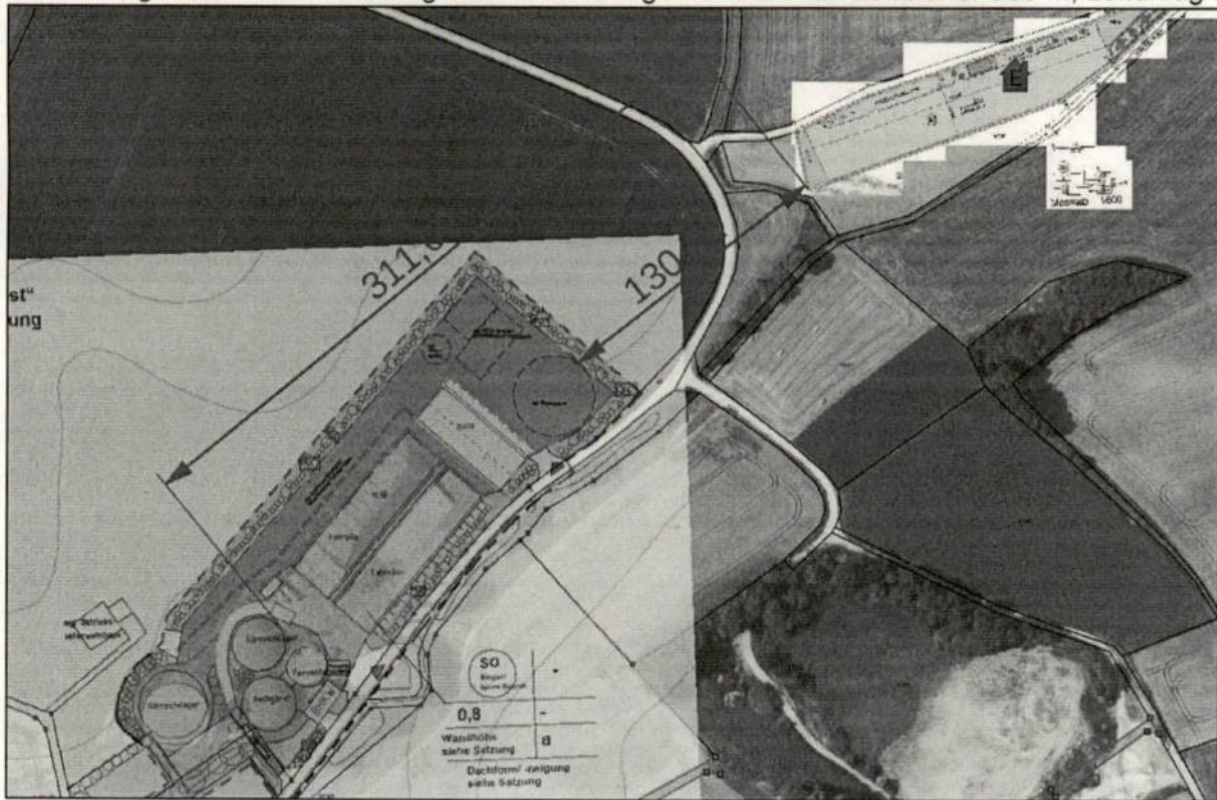
3) Reduzierte Nähe des geplanten Gasspeichers (und der Gasaufbereitungsanlage) zum bestehenden Modellflugplatz (B-Plan 26 „Sondergebiet Modellflughafen“):

Auf S. 8 der Begründung wird angegeben, dass der Modellflugplatz innerhalb des pauschalen 200 m Achtungsabstandes liegt. Bei der Störfallinspektion im Februar 2025 wurde auch das Sicherheitsthema Modellflugplatz mit dem Betreiber der Biogasanlage besprochen. Zusätzlich fanden Vorabstimmungen per Mail mit dem Betreiber und der Planerin statt, wo auch auf Kontaktaufnahme zum Luftamt Südbayern verwiesen wurde. Trotzdem wurde dieser **ungeklärte Punkt ohne weitere Ausführungen in die Satzung übernommen bzw. dort nicht begründet und vor allem nicht geklärt.**

Aus fachlicher Sicht ist das Luftamt Südbayern zu beteiligen, damit grundsätzliche Konflikte durch das deutliche Heranrücken an den Modellflugplatz (bisher über 300 m zu Gasspeichern, zukünftig nur noch 130 m geplant durch die Verschiebung der Baugrenzen; gemessen von Süd-West-Ecke des Geltungsbereiches des B-Planes 26) und mögliche Sicherheitsprobleme (und/oder Interessenskonflikte) durch den zusätzlichen Gasspeicher (bis zu 8000 m³) geprüft werden können.

Ebenso ist die mögliche Gasaufbereitungsanlage (mit Einspeisestation?) im Abstand von rund 130 m laut Planzeichnung möglich, was auch zu Konflikten führen kann.

Darstellung Abstandsreduzierung mit Planunterlagen und B-Plan 26: bisher 300 m, zukünftig nur 130 m



Bereits im Bauantragsverfahren zum Betriebsleiterwohnhaus (noch mit geänderter Lage des Hauses) führte die Nähe zum Modellflugplatz zu erheblichen Problemen. **Da die Problematik mit dem Modellflugplatz lange bekannt ist, mehrfach angesprochen und dem Betreiber sowie der Planerin schriftlich mitgeteilt wurde, ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Konflikt unzureichend bzw. überhaupt nicht berücksichtigt wurde. → Unvollständige Konfliktberücksichtigung.**

4) TRAS 120:

Entgegen den Ausführungen auf S. 3 der Festsetzungen sollte die Farbe von Gasspeichern und Folienhauben geregelt werden. Für Störfallanlagen ist die TRAS 120 einschlägig (und die TA Luft), insofern sind die Vorgaben der TRAS 120 einzuhalten (z.B. zum Reflektionsgrad) und nicht nur die reinen Farben. Hierbei handelt es sich um sicherheitstechnische grundsätzliche Anforderungen der TA Luft 2021 sowie der TRAS 120.

Zwischenzeitlich erfolgte auch eine Anordnung (17.07.2025) nach dem BImSchG zur Altanlagenanierung nach TA Luft 2021 und den Anforderungen der TRAS 120.

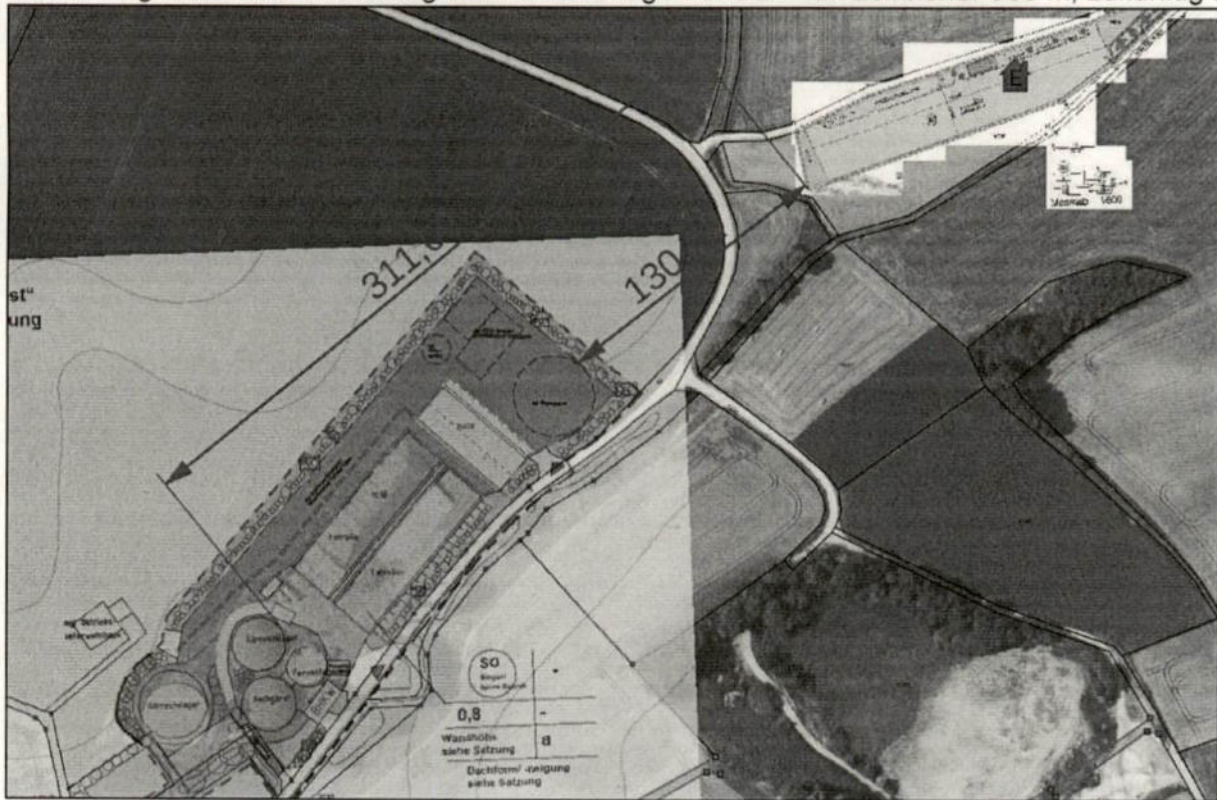
3) Reduzierte Nähe des geplanten Gasspeichers (und der Gasaufbereitungsanlage) zum bestehenden Modellflugplatz (B-Plan 26 „Sondergebiet Modellflughafen“):

Auf S. 8 der Begründung wird angegeben, dass der Modellflugplatz innerhalb des pauschalen 200 m Achtungsabstandes liegt. Bei der Störfallinspektion im Februar 2025 wurde auch das Sicherheitsthema Modellflugplatz mit dem Betreiber der Biogasanlage besprochen. Zusätzlich fanden Vorabstimmungen per Mail mit dem Betreiber und der Planerin statt, wo auch auf Kontaktaufnahme zum Luftamt Südbayern verwiesen wurde. Trotzdem wurde dieser **ungeklärte Punkt ohne weitere Ausführungen in die Satzung übernommen bzw. dort nicht begründet und vor allem nicht geklärt.**

Aus fachlicher Sicht ist das Luftamt Südbayern zu beteiligen, damit grundsätzliche Konflikte durch das deutliche Heranrücken an den Modellflugplatz (bisher über 300 m zu Gasspeichern, zukünftig nur noch 130 m geplant durch die Verschiebung der Baugrenzen; gemessen von Süd-West-Ecke des Geltungsbereiches des B-Planes 26) und mögliche Sicherheitsprobleme (und/oder Interessenskonflikte) durch den zusätzlichen Gasspeicher (bis zu 8000 m³) geprüft werden können.

Ebenso ist die mögliche Gasaufbereitungsanlage (mit Einspeisestation?) im Abstand von rund 130 m laut Planzeichnung möglich, was auch zu Konflikten führen kann.

Darstellung Abstandsreduzierung mit Planunterlagen und B-Plan 26: bisher 300 m, zukünftig nur 130 m



Bereits im Bauantragsverfahren zum Betriebsleiterwohnhaus (noch mit geänderter Lage des Hauses) führte die Nähe zum Modellflugplatz zu erheblichen Problemen. **Da die Problematik mit dem Modellflugplatz lange bekannt ist, mehrfach angesprochen und dem Betreiber sowie der Planerin schriftlich mitgeteilt wurde, ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Konflikt unzureichend bzw. überhaupt nicht berücksichtigt wurde. → Unvollständige Konfliktberücksichtigung.**

4) TRAS 120:

Entgegen den Ausführungen auf S. 3 der Festsetzungen sollte die Farbe von Gasspeichern und Folienhauben geregelt werden. Für Störfallanlagen ist die TRAS 120 einschlägig (und die TA Luft), insofern sind die Vorgaben der TRAS 120 einzuhalten (z.B. zum Reflektionsgrad) und nicht nur die reinen Farben. Hierbei handelt es sich um sicherheitstechnische grundsätzliche Anforderungen der TA Luft 2021 sowie der TRAS 120.

Zwischenzeitlich erfolgte auch eine Anordnung (17.07.2025) nach dem BImSchG zur Altanlagenanierung nach TA Luft 2021 und den Anforderungen der TRAS 120.

Rechtsgrundlagen

- BImSchG
- TA Luft
- StörfallV, 12. BImSchV (Störfallverordnung) i.V.m. KAS-28 und KAS-32
- 4. BImSchV
- TRAS 120

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- Abwägung der Gemeinde zur Klärung und Begründung der offenen Punkte zum Immissionsschutz
- Überarbeitung der Planunterlagen
 - Berechnung und Darstellung der Achtungsabstände
 - Festsetzungen Immissionsschutz
 - Festsetzungen Art der baulichen Nutzung
 - Begründung Immissionsschutz
- **Beteiligung des Luftamtes Südbayern zum reduzierten Abstand zwischen dem bestehenden Modellflugplatz und dem geplanten Gasspeicher bzw. des geplanten Baufeldes.**

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage,

- Auf S. 7 der Begründung wird auf die TA Luft 2002 verwiesen, was längst veraltet ist. Unabhängig von rechtskräftigen Bescheiden ist die TA Luft 2021 einschlägig, insofern ist auch das anzupassen.
- Die oben aufgeführten offenen Punkte zum Modellflugplatz und den Achtungsabständen wurden dem Betreiber zuletzt per Mail am 17.03.2025 sowie der Planerin am 27.05.2025 per Mail zugeschickt. Von der Planerin wurde geantwortet, dass das Luftamt Südbayern direkt kontaktiert wird. Außerdem sollte eine vorherige Abstimmung zu den Achtungsabständen erfolgen (Telefonat 19.03.2025), was aber nicht erfolgte (fehlende Detailinfos zum zusätzlichen Gasspeicher). Immissionsschutzfachlich kann somit in dieser Beteiligungsrunde leider nur auf die offenen Punkte verwiesen werden.

Aichach, 12.08.2025
Ort, Datum

Johannes Sumperl, Umweltschutzingenieur
Unterschrift, Dienstbezeichnung